Landkreis Jerichower Land

Lesefassung der
Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) der Wasserfassung Genthin

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 73 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), verordnet der Landkreis Jerichower Land:

Titel	**Beschluss im Kreistag am:**	**Vorlage-Nr.:**	**Bekanntmachung im Amtsblatt**	**Inkrafttreten:**
Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) der Wasserfassung Genthin			Nr. 8 vom 29.04.2011	30.04.2011

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) der Wasserfassung Genthin
Genthin I (Altenplatow)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Schutzbestimmungen in der Zone I
§ 3 Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone
§ 4 Duldungs- und Handlungspflichten
§ 5 Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen
§ 6 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen
§ 7 Ordnungswidrigkeiten
§ 8 Sprachliche Gleichstellung
§ 9 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 51 und 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 73 Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), verordnet der Landkreis Jerichower Land:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Genthin in der Gemarkung Genthin das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin (TAV).

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
   a) Zone I: Fassungsbereich
   b) Zone II: Engere Schutzzone
   c) Zone III: Weitere Schutzzone

(3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken entsprechend dem Anhang 1 dieser Verordnung

a) Zone I: Gemarkung Genthin	Flur 23, FS 30/1, 30/2 Flur 12, FS 55/2
b) Zone II: Gemarkung Hohenseeden,	Flur 10, FS 13/1 (Wald) Flur 10, FS 14/1 (Forstweg), FS18/9, 18/8, 18/7 (Wald) Flur 12 FS 57/1, (Acker, Ödland, Wald) FS 58 (Wald) FS 55/2 (Wasserwerkflurstück), FS 133/53 (Weg), Flur 23 FS 31 (Ödland)

   c) Zone III: laut einsehbarer Flurstücksliste)

   Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

   Zone I – Fassungszone

   Die ausgebauten Brunnen liegen im umzäunten Wasserwerksgelände des Wasserwerkes Genthin.

   Als Schutzzone I wird eine Fläche von jeweils 20 x 20 m um die Brunnen festgesetzt.

   Zone II – Engere Schutzzone

   <u>nördliche Grenzlinie</u>

   Die Grenzlinie der Zone II beginnt im Norden an der Kreuzungsstelle der 110 KV Leitung mit dem Wirtschaftsweg der beginnend an der B 107 am Ortsausgang Genthin in nordöstlicher Richtung verläuft. Von der Kreuzungsstelle verläuft die Grenzlinie ca. 480 m in Richtung Osten mit der Trasse der 110 KV Leitung. Der Endpunkt stellt auch den Die nordöstlichsten Punkt der Grenzlinie dar.

östliche Grenzlinie

Vom nordöstlichsten Punkt knickt die Grenzlinie in einem Winkel von ca.110° südlich ab und verläuft dann weiter über den Wirtschaftsweg ca. 220 m und knickt dann in südöstlicher Richtung ab und verläuft dann weiter ca. 450 m bis zur Rathenower Heerstraße. Hier ist dann der südöstlichste Punkt der Grenzlinie gegeben.

südliche Grenzlinie

Die Grenzlinie verläuft auf der Rathenower Heerstraße in Richtung Südwest zum Wasserwerk und knickt dann an der Einfahrt zum Wasserwerksgelände bis zur Einzäunung ab.
Dann ist der weitere Verlauf in Richtung Westen bis zum Ende der Einzäunung, was gleichzeitig den südwestlichen Punkt der Grenzlinie darstellt.

westliche Grenzlinie

Die westliche Einzäunung des Wasserwerksgeländes bildet dann die weitere Grenzlinie sowie der anschließende Wirtschaftsweg mit ca. 250 m an der Grenzlinie entlang der Flurstücken 134/54 und 57/1 der Flur 12 bis zur Wegkreuzung und knickt dann in Richtung Norden auf den Wirtschaftsweg von der B 107 kommend ab und verläuft dann ca. 140 m weiter bis zum Ausgangspunkt der Grenzlinie.
Die Begrenzungen erfolgen an sichtbaren Geländemerkmalen.

Zone III – Weitere Schutzzone

nördliche Grenzlinie

Die Grenzlinie der Zone III beginnt im Norden an der B 107, Höhe Alte Meierei und verläuft dann weiter im Uhrzeigersinn 200 m in Richtung Norden, hier erfolgt dann ein 90° Abzweig entlang des Weges, der dann nach ca. 600 m in Richtung Nordost abzweigt und entlang des Waldweges nach ca. 1300 m den nordöstlichen Punkt der Zone III erreicht.

östliche Grenzlinie

Hier knickt die Grenzlinie in einem Winkel von ca. 135° südlich ab und verläuft dann weiter über den Waldweg (Flur 10, Flurstück 6) ca. 1200 m in Richtung Süden bis zu einer Wegkreuzung an der dann die Grenzlinie um 90° weiter in Richtung Osten (ca. 470 m) bis zur Verlängerung des Weges Rathenower Heerstraße verläuft. Hier abzweigend auf dem Weg in Richtung Nordost erfolgt dann nach 50 m der Abzweig um 90° auf einen Weg in Richtung Südost entlang dem Flurstück 123/1 bis zum Weg (Flurstück 106) aus Richtung Brettin kommend. Die Linie verläuft dann weiter auf dem Weg 300 m in Richtung Südwest Genthin.
Dann knickt sie in einem Winkel von 90° südöstlich ab und verläuft weiter entlang der Flurstücke 6/1 und 2/8 bis zur K 1199 Brettiner Chaussee. Hier abzweigend in Richtung Genthin und nach 40 m erfolgt der Abzweig in Richtung Süd durch das Gewerbegebiet Nord bis zur Wagnerstraße, dieser Straße in Richtung Südwest und Süden folgend bis zum Elbe-Havel-Kanal als südöstlichen Punkt mit Querung Ziegeleistraße sowie Parkplatz des Stadtkulturhauses.

südliche Grenzlinie

Die Grenzlinie verläuft in Richtung Westen komplett tangierend am nördlichen Ufer des Elbe-Havel-Kanal von Höhe Parkplatz Stadtkulturhaus bis zur westlichen Spitze der Insel zwischen Elbe-Havel-Kanal und Altenplathower Altkanal und bildet somit den südwestlichen Punkt der Grenzlinie.

westliche Grenzlinie

Von der Inselspitze verläuft die Grenzlinie mit dem Altarm weiter in Richtung Nordosten und quert nach ca. 400 m den Altenplathower Altkanal in Richtung Norden bis zum Seedorfer Weg. Hier knickt die Grenzlinie nach Westen ab und verläuft ca. 1.400 m entlang des Seedorfer Weges bis zu einer Wegkreuzung wo die Grenzlinie ca. um 170° in Richtung Nordwest abknickt und dann weiter entlang den Flurstücken 1, 2, 3 und 4 der Flur 15, bis zum Flurstück 77/1 der Flur 13. Hier knickt die Linie um 90° bis zur Nielebocker Chaussee in Richtung Nordosten ab. Der Verlauf geht weiter auf der Nielebocker Chaussee (K 1196) ca. 200 m in westlicher Richtung nach Nielebock. Von diesem Punkt auf der K 1196 verläuft die Grenzlinie weiter in Richtung Nordost/Ost den Waldweg entlang bis zum Ausgangspunkt zur Alten Meierei an der B 107.

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des WSG Genthin I (Altenplathow) sind in einer topografischen Karte (Anlage 1) im Maßstab von 1:25.000 eingetragen.

Die einzelnen Schutzzonen sind darin wie folgt dargestellt:

	Original	Amtsblatt
a) Zone I:	rote Umrandung	⊥
b) Zone II:	grüne Umrandung	⊥⊥
c) Zone III:	gelbe Umrandung	⊥⊥⊥

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen im Landkreis Jerichower Land, in der Stadt Genthin und im Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Jerichower Land
  Außenstelle Genthin, SG Wasserbehörde
  Brandenburger Straße 100
  39307 Genthin

- Stadt Genthin
  Marktplatz 3
  39307 Genthin

- TAV Genthin
  Rathenower Heerstr. 25
  39307 Genthin

§ 2 – Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im

Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmitteln) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 – Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone

(1) Für die Schutzzonen II und III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

§ 4 – Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Der Trinkwasser – und Abwasserverband Genthin hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten durch Einzäunung zu schützen.
2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutz-gebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
4. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
5. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Hinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
6. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der DÜV) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) (analog der PMS-Anwenderverordnung) vorzunehmen.
Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5 – Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Verordnung befreien, soweit

1. der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird,
2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.

(2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

§ 6 – Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz) haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

(2) Der Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung und dem gewässerkundlichen Landesdienst zur Kenntnis zu geben.

(3) Bis zum Bescheid der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verbote oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 191 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 8 – Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 – Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Trinkwasserschutzgebiete des Kreistages Nr. 52-13/76 vom 15. April 1976 über die Festlegung der Trinkwasserschutzzonen für die Wasserfassungen Genthin und Güsen außer Kraft. Für das WSG Tucheim bleibt der Beschluss weiterhin bestehen.

Anlage 1

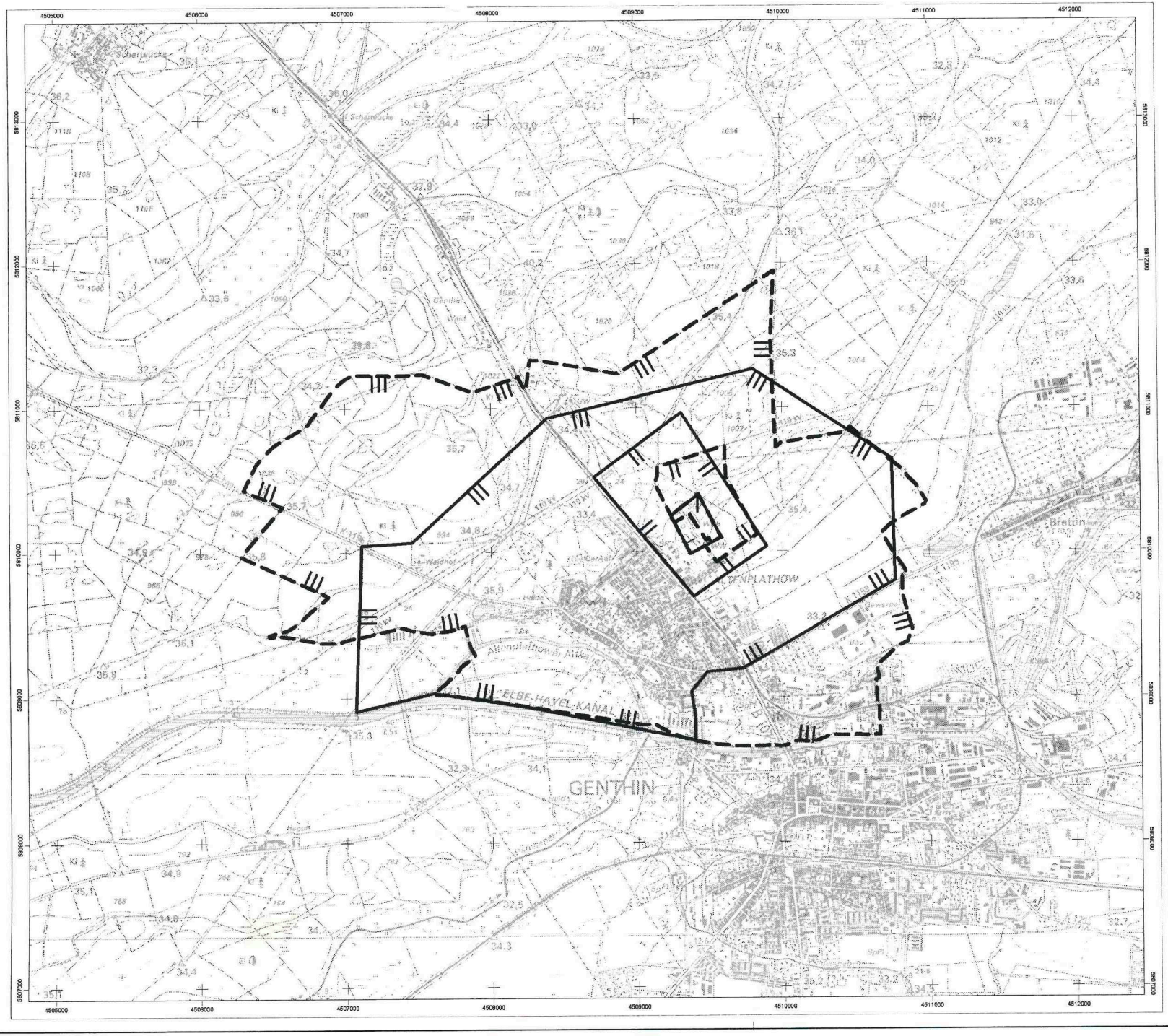

Wasserschutzgebiet

*Bestand**

Neufestsetzung 2011

Zone I

Zone II

Zone III

* Digitale Darstellung durch Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Mit Genehmigung des LAU Gen.-Nr. LAU/FB2/FG22/1-06/2008

Projekt: FB408609	Anlage 12.1
Gutachten zur Neufestsetzung des WSG für die Wasserfassung Genthin I (Altenplathow)	
Auftraggeber:	TAV Genthin

Vorschlag zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Genthin I

0 200 400 500 Meter

IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK
GESELLSCHAFT FÜR INGENIEUR-, HYDRO- UND UMWELTGEOLOGIE

Autor:	Augustin	Dr.-K.-Schumacher-Str. 23 39576 Stendal Tel/Fax: 03931 523010 / 03931 523020 Mail: ihu@ihu-stendal.de Web: www.ihu-stendal.de
Grafik:	Habendorf	
Stand:	05/09	

Datei: _WRA_Genthin/GIS/objekt/WSZ.apr, FlotMan12_1.pdf

Anlage 2 Übersicht über die in den Schutzzonen II und III bestehenden Verbote

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
1	**Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager**		
1.1	Bodenabbau und Erdaufschlüsse mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton-Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	verboten	verboten
1.2	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, ohne Grundwasserfreilegung (Beispiele wie 1.1)	verboten	beschränkt
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie Untergrundspeicher für wassergefährdende Stoffe	verboten	verboten
1.4	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten	verboten
1.5	Sprengungen	verboten	beschränkt
1.6	Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	verboten	beschränkt
1.7	Errichtung von Brunnen und Förderung von Grundwasser einschließlich zu geothermischen Zwecken (außer für die öffentliche Wasserversorgung)	verboten	beschränkt
1.8	Erdsonden mit Wärmeträgermittel Klarwasser	verboten	beschränkt
1.9.	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt
1.10	Nutzung von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt, für Anlagen mit Sekundärkreislauf
2	**Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe**		
2.1.	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.2.	Bau und Betrieb von Transformatoren und unterirdischen Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten
2.3.	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlagung von Abfällen	verboten	verboten
2.4.	Ablagern von Rückständen und Reststoffen, insbesondere aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer führen können	verboten	verboten
2.5	Ablagern von Baggergut aus Gewässern mit Ausnahme nicht belasteten Baggergutes aus Entwässerungsgräben	verboten	beschränkt
2.6	Bau und Betrieb von Bodenbehandlungs-anlagen für die Reinigung kontaminierter Böden aus dem Wasserschutzgebiet	verboten	beschränkt
2.7	Abfallbehandlungsanlagen und -deponien	verboten	verboten
2.8	Bau und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Autowracks und Altreifen	verboten	verboten
2.9	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten	beschränkt
2.10	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten	verboten
2.11	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	verboten	beschränkt
2.12	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten)	verboten	verboten

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.13	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter diese Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen)	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs.1 BauO LSA, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b	beschränkt; zulässig sind baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 60 Abs. 1 BauO LS A, außer Vorhaben gemäß Nr. 5 Buchst. a und b
2.14	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager	verboten	beschränkt
3	**Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,** ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf (JGS-Anlagen, siehe Nr. 5, Sachgebiet Landwirtschaft)		
3.1	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D, das sind Anlagen > 1000 m³ bzw. Masse in t WGK 1 > 10 m³ bzw. Masse in t WGK 2 > 0,1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe D, das sind Anlagen > 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 > 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3	verboten	verboten
3.2	Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A und B, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 ≤ 1000 m³ WGK 1 ≤ 10 m³ WGK 2 > 0,1 m³ WGK 3 und Bau und Betrieb von oberirdischen Anlagen der Gefährdungsstufe A, B und C, das sind Anlagen unbegrenzt WGK 0 und 1 ≤ 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 ≤ 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 Mit Ausnahme von standortgebundenen oberirdischen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse A

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
3.3	Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA)	verboten	verboten
3.4	Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischer Düngemittel sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keinen Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen	verboten	verboten
4	**Sachgebiet Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und –verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus Kleinkläranlagen	verboten	verboten
4.2	Einleiten bzw. Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund, ausgenommen Verkehrsflächen (Pkt. 4.3)	beschränkt; zulässig sind das Versickern des ungesammelten Niederschlagswassers von Hof- und Dachflächen, das Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers und das Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen großflächig über die belebte Bodenzone	zulässig
4.3	Versickern von gesammelten Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund	verboten	beschränkt; zulässig gemäß Pkt. 4.2
4.4	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	verboten	beschränkt
4.5	Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen in den Untergrund	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
4.6	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten
4.7	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	verboten	beschränkt
4.8	Bau und Erweiterung von Abwasser-behandlungsanlagen, Abwassersammelanlagen und Trockenaborten	verboten	beschränkt
4.9.	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	beschränkt	beschränkt
5	**Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau**		
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten	beschränkt; zulässig sind Lageranlagen einschließlich zugehöriger Abfüllplätze mit einem Lagervolumen bis 10 m³
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 zuletzt geändert durch Art. 3 vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 953)	verboten	verboten
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verboten	verboten
5.4	Bau und Betrieb von Biogas- / Bioethanolanlagen	verboten	verboten
5.5	Festmistaußenlagerung	verboten	zeitlich beschränkt
5.6	Ausbringen von Wirtschaftsdünger gemäß § 1 Nr. 2 DüngG vom 9.1.2009 zuletzt geändert durch Art. 3 vom 21.07.2010 (BGBl. I S. 953)	verboten	Zulässig ist das Ausbringen von Wirtschaftsdünger mit einem Gesamtstick-stoffgehalt von <170kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80kg Stickstoff/ha jährlich,

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
			sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden. Die beim Weidegang anfallenden Stickstoffmengen sind zu berücksichtigen. Ausbringungsverluste dürfen bei der Berechnung der zulässigen Gesamtstickstoff-menge nicht abgezogen werden
5.7	Lagern und Ausbringen von Sekundärrohstoffdünger (Klär- und Fäkalschlamm sowie Kompost und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen sowie vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen gemäß § 1 Nr. 2a DüngG), ausgenommen von Kompost im Bereich von Hausgärten	verboten	beschränkt; zulässig ist das Ausbringen von Typzugelassenen Sekundärrohstoffdüngern auf Klärschlammbasis und Klärschlamm mit einem Gesamtstickstoffgehalt <120 kg Stickstoff/ha jährlich, in gefährdeten Gebieten mit stark durchlässigen Deckschichten <80 kg Stickstoff/ha jährlich, sofern die Anforderungen der guten fachlichen Praxis beim Düngen eingehalten werden.
5.8	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft auf Brache, schneebedeckten oder gefrorenen Boden	verboten	verboten
5.9	Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	beschränkt; zulässig sind Anlagen gemäß Nr. 3.1 und 3.2

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
5.10	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	verboten	verboten
5.11	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die keine Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (VO über Anwendungsverbote mit Pflanzenschutzmittel)	verboten	verboten
5.12	Waldrodung einschließlich erosionsbegünstigende Handlungen und Schwarzbrache	verboten	beschränkt
5.13	Erstaufforstung	verboten	beschränkt
5.14	Grünlandumbruch	verboten	beschränkt
5.15	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Obstbau sowie Sonderkulturen	verboten	beschränkt
5.16	Landwirtschaftliche Beregnung	verboten	beschränkt; zulässig, wenn die Bodenfeuchte 70 v. H. der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet
5.17	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenzten Umfang	verboten	beschränkt
5.18	Bau und Betrieb von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	beschränkt
5.19	Bau und Betrieb von Dämpfanlagen und Waschplätze für Maschinen und Geräte	beschränkt	beschränkt
5.20	Beweiden, ausgenommen Wandertierhaltung bei günstigen Deckschichten	verboten	beschränkt
5.21	Neuanlagen und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	beschränkt	beschränkt
6	**Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration**		
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verboten	verboten
6.2	Herstellung und Ausbau von Gewässern (ausgenommen davon sind Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie Steinbrüche, siehe Nr. 1.1)	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	beschränkt
	Sachgebiet Verkehrswesen		
7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	verboten	verboten
7.2	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	verboten
7.3	Neu-, Um- und Ausbau von Verkehrswegen, wie Autobahnen, Straßen und Gleisanlagen, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wege, Parkplätze und Autohöfe mit Ausnahmen von Feld- und Waldwegen / land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	beschränkt	beschränkt
8	**Sonstige Sachgebiete**		
8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	beschränkt
8.2	Tontaubenschießplätze	verboten	beschränkt
8.3	Golfplatzanlagen	verboten	beschränkt
8.4	Bau von militärischen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind, und Übungsplätze	verboten	beschränkt
8.5	Durchführung von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnliche Organisationen	verboten	beschränkt
8.6	Zelt- und Campingplätze, Badeanstalten	verboten	beschränkt
8.7	Großveranstaltungen, Märkte und Volksfeste außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen	verboten	beschränkt
8.8	Grundwasserabsenkungen, außer zur Trinkwassergewinnung	verboten	beschränkt
8.9	Nutzung von Grundwasser für Wärmepumpen	verboten	beschränkt; für Anlagen mit Sekundärkreislauf
8.10	Anlegen von Wanderwegen und Aussichtspunkten	verboten	beschränkt

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
8.11	Verwendung von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, z. B. Kompost und Klärschlämme, im Landschaftsbau	verboten	beschränkt